

§ 35
Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 36
Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37
Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 300 000 EUR hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 500 000 EUR im Haushaltsjahr.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38
Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 39
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 28. April 2011 (ABl. S. 1955), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (ABl. S. 491) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Pritzwalk, 10.09.2018

Hans Lange
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

**Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 12. September 2018**

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 6. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die in der Verbandsversammlung am 18. Juli 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+13#213068/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2018

Im Auftrag

i.V. Astrid Müller
Referatsleiter

**Neufassung
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Rhin-/Havelluch“**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und hat seinen Sitz in 16833 Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) jeweils in der geltenden Fassung.

**§ 2
Verbandsgebiet**

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) ohne Sommerfelder Luchgraben vom Pegel Altfriesack, Schleuse Oberpegel bis oberhalb der Mündung der Temnitz
- des Altlaufs Rhin (Gewässerkennzahl: 58872)
- des Kleinen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5888) von der Quelle bis unterhalb der Mündung des Elskavelgrabens
- des Rhingrabens (Gewässerkennzahl: 58866)

(2) Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

**§ 3
Verbandsmitglieder**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 GUVG.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage), das nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 Absatz 4 und 5 genannten Maßnahmen. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus

- a) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
- b) dem Verzeichnis der Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen,
- c) dem Verzeichnis der Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen und
- d) der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung der gemäß Buchstabe a) bis c) verzeichneten Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

(3) Das Verzeichnis und die Karte werden am Sitz des Verbandes aufbewahrt und können in elektronischer und/oder kartographischer Form geführt werden.

(4) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(5) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets, gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Die freiwilligen Aufgaben sind:

- a) der Ausbau oder der naturnahe Rückbau von Gewässern,

- b) der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in oder an den Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
- c) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) die Förderung und die Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind diese durch den Schauführer einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Ausschusssitzung ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Der Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.
- (4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.
- (5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat mindestens 15 Mitglieder, vorbehaltlich der Regelung in § 9 Absatz 2. Er besteht aus den von den Verbandsmitgliedern in den nachstehend genannten drei Wahlbezirken in einer Wahlversammlung gewählten Ausschussmitgliedern:

Bezirk 1: Er umfasst die Grundstücke der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG.

Bezirk 2: Er umfasst die Grundstücke der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG.

Bezirk 3: Er umfasst die Grundstücke der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG.

Je angefangene 3.000 Hektar Beitragsfläche der Mitglieder im Wahlbezirk in dem Jahr der Wahl des Ausschusses ist ein Ausschussmitglied von den Verbandsmitgliedern des jeweiligen Wahlbezirkes in den Verbandsausschuss zu wählen. Sofern ein Wahlbezirk keine Mitglieder hat oder dort das Wahlrecht nicht wahrgenommen wird, findet dort keine Wahl eines Mitgliedes in den Verbandsausschuss statt.

- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Vorsteher unter Berücksichtigung der §§ 9 Absatz 1 und 24 Absatz 1 bestimmt. Die Wahl kann in Wahlbezirken getrennt durchgeführt werden. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter leitet die Wahl. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens sechswöchiger Frist zur Wahlversammlung in den Wahlbezirken ein und gibt Gelegenheit zur Benennung von Kandidaten bis zu drei Wochen vor dem Wahltermin. Die Liste der Kandidaten wird zwei Wochen vor dem Wahltermin in den Räumen des Verbandes ausgelegt, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Wahl ist offen durchzuführen. Gewählt wird durch Zuruf oder Zeichen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Näheres kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die Festlegungen,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 8

Stimmrecht in der Wahlversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Wahlversammlung Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, seinen Vertreter oder dessen Stellvertreter abstimmen zu lassen.

1. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG können, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Wahlversammlung entsenden.
2. Vertreter von Grundstücken mit mehreren Miteigentümern von Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können nur eine vertretungsberechtigte, natürliche Person in die Wahlversammlung entsenden.
3. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG entsenden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften jeweils eine vertretungsbefugte, natürliche Person in die Wahlversammlung.

Ein Vertreter darf bei der Stimmabgabe nur ein Verbandsmitglied vertreten. Dem Vorstandsvorsteher ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis der Vertretungsbefugnis ist eine Teilnahme an der Wahlversammlung nicht zulässig.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Jeder Cent des Beitrags entspricht einer Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahlversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl entsprechend Absatz 3 nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen im Kalenderjahr zu entrichten haben, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Die Vertreter können einheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(5) Vertreter von Grundstücken mit mehreren Miteigentümern von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können nur einheitlich abstimmen und einheitliche Erklärungen abgeben.

§ 9

Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses endet jeweils mit den Kommunalwahlen des Landes Brandenburg. Spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen ist der Ausschuss neu zu wählen.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses im Wahlbezirk des Ausscheidenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Trifft dies auf kein Mitglied des Bezirkes zu, bleibt der Sitz im Ausschuss ab der Erklärung des Ausscheidens bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Entlastung des Vorstandes, den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses,
- g) die Einteilung von Schaubezirken und die Wahl der Schaubeauftragten.

§ 11

Einberufung und Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Mitarbeiter des Verbandes sowie Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des

Verbandsausschusses teilnehmen. Auf Antrag können auch andere Personen an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Ausschussmitglieder zugestimmt haben.

(3) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 12

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu der Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Ausschusssitzung wegen einer zu geringen Anzahl der erschienen Ausschussmitglieder nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(4) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Ausschussmitgliedern gefasst sind.

(6) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ersten Sitzung des Verbandsausschusses nach einer Kommunalwahl durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses gewählt. Die Ausschussmitglieder sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt sind die fünf Kandidaten, die eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von dem Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(4) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Ausschusssitzung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss

zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen über 100 000 Euro und Kassenkrediten über 100 000 Euro,
- die Aufstellung der Jahresabschlüsse,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 200 000 Euro; ausgenommen sind Verträge zur Ausführung der Aufgaben nach § 4 Absatz 4 Buchstaben c) bis e),
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und dagegen erhobene Widersprüche.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(3) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(4) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Absatz 1

Satz 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher bestellt.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 21

Grundsätze der Haushaltswirtschaft, des Rechnungswesen und des Jahresabschlusses

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die §§ 238 bis 263 Handelsgesetzbuch entsprechend. Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss des Verbandes erfolgen nach Maßgabe des § 6 GUVG. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die Haushaltswirtschaft hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

§ 22

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf,

dass der Verbandsausschuss den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. die Aufwendungen für die Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. alle im Wirtschaftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Erträge und Aufwendungen gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG und den Stellenplan,
3. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages (Beitragssatz),
4. die Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und Erschwerern, die Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Aufwendungen,
7. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

(3) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Der Verband bildet angemessene Rücklagen

1. für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte sowie
2. zur Sicherung des Haushaltes gemäß § 6 Absatz 4 GUVG.

§ 23

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Vorausleistungen nach § 29 Absatz 2 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsicht im Sinne des § 75 WVG.

§ 24

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 9 Buchstabe c) über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Aufwendungen vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich zöge und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nicht überschritten wird.

(3) Über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn abschbar ist, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 25

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel eines neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß Wirtschaftsplan gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf (Jahresabschluss).

(2) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand bestellt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 GUVG. Insbesondere soll im Übrigen geprüft werden:

- ob der Wirtschaftsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Ertrags- und Aufwendungsbeträge des Abschlusses in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht ordnungsgemäß und insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des

Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Verbandsbeitrag, Beitragssatz

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entspricht dem zu zahlenden Beitrag je Flächeneinheit, ausgedrückt in Euro je Hektar. Er wird durch den Verbandsausschuss im Wirtschaftsplan beschlossen.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in einer Rate zum 30. April des Beitragsjahres zu zahlen.

§ 27

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstaben c) bis e) trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 5 nach Auftrag erbringt, sind dem Verband die dadurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.

(6) Der Beitrag für Mitglieder nach § 2 Absatz 2 GUVG bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag nach Absatz 1 zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen.

(3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband laufend mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Verpflichtungen des Absatzes 2 und 3 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 26 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg gilt entsprechend.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 30

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG bitten, die Bekanntmachungen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 31 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Ausschusssitzung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 32 Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 33 Zustimmung zu Geschäften

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 200 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

§ 34 Übergangsregelung aus Anlass der Satzungsneufassung

(1) Bis zur Wahl des Verbandsausschusses hat der Verband an Stelle des Verbandsausschusses eine Verbandsversammlung. Die Vertretung in dieser Verbandsversammlung erfolgt nach Maßgabe des § 8 Absatz 2. Die Mitglieder sind zu der nicht öffentlichen Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu laden, das Stimmverhältnis der Mitglieder in dieser Verbandsversammlung entspricht dem der

Wahlversammlung nach § 8. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung für den Verbandsausschuss für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die erstmalige Wahl des Verbandsausschusses erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der nächsten Kommunalwahl des Landes Brandenburg. Die Wahl des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und wird von dieser öffentlich bekannt gemacht.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 30. März 2017 (ABl. S. 414) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt: Fehrbellin, den 10.09.2018

Jens Winter
Verbandsvorsteher

Dr. Iris Homuth
Stellv. Verbandsvorsteherin

Helmut-René Philipp
Geschäftsführer

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Leitsakgraben“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 6. September 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Leitsakgraben“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.